

Übersicht



Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 10.10.2023
AZ.:

WP 20-25 SV 51/255

Mitteilungsvorlage

Neufassung des Kontraktes zur Durchführung von Vormundschaften und Pflegschaften bei Minderjährigen

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Ratsmitglied Erbe			

Öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

☒ ja
☐ ja

☐ nein
☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen
☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss
Hauptausschuss

08.11.2023
22.11.2023

Entscheidung
Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschusses und im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen die Neufassung des Kontraktes zum Führen von:

- Vormundschaften, vorläufige Vormundschaften und Pflegschaften

ab dem 01.01.2024.

Erläuterungen und Begründungen:

Zum 01.01.2001 wurde mit der AG Wohlfahrt (Diakonisches Werk Hilden, SKFM Hilden e.V., SPE Mühle e.V., Paritätischer Wohlfahrtsverband - Kreisgruppe Mettmann) ein Vertrag über folgende Leistungen abgeschlossen:

- Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung
- Mitwirkung in vormundschafts- und familiengerichtlichen Verfahren
- Führung von Vormundschaften und Pflegschaften für Minderjährige
- Mediation bei Trennung und Scheidung
- Begleiteter Umgang

Der Vertrag wurde zuletzt im Juli 2019 angepasst (im Jugendhilfeausschuss am 12.06.2019 - WP 14-20 SV 51/261, im Rat am 10.07.2019). Dabei wurde der bisherige Gesamtkontrakt in Einzelkontrakte für die jeweiligen Leistungsbereiche aufgeteilt.

Im Bereich „Führung von Vormundschaften und Pflegschaften bei Minderjährigen“ wurde die gesetzliche Obergrenze von 40 Fällen pro Vollzeitstelle mit Beschluss des Rates der Stadt Hilden zur Sitzungsvorlage WP 14-20 SV 51/261 im Jahr 2019 fortgeschrieben.

Der aktuelle Kontrakt umfasst eine Obergrenze von 60 zu übernehmenden Vormundschaften. Die Träger stellen hierzu einen Personalumfang von 1,53 Vollzeitäquivalente zur Verfügung.

Die Jugendämter im Bundesgebiet sind seit 2023 sukzessive mit der gesetzlich vorgeschriebenen Umsetzung der Vormundschaftsreform beschäftigt. Dazu gehört auch der Leistungsbereich nach § 1781 BGB „Bestellung eines vorläufigen Vormunds“.

Die dort gesetzlich verorteten Pflichten und Aufgaben müssen umgesetzt und sichergestellt werden.

Auch diese Aufgabe soll funktional auf den Sozialdienst katholischer Männer und Frauen e.V. und die Diakonie im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann übertragen und in den bestehenden Vertrag zur „Führung von Vormundschaften und Pflegschaften für Minderjährige“ implementiert werden.

Die Aufgaben, die sich aus dem Gesetz ergeben, sind die Übernahme und Führung der vorläufigen Vormundschaft, solange in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle der am besten geeignete Vormund aus dem persönlichen Umfeld des Mündels gesucht wird.

Das Familiengericht kann die vorläufige Vormundschaft nur dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe oder einem anerkannten Vereinsvormund übertragen.

Die Tätigkeit als vorläufiger Vormund soll und darf maximal 9 Monate andauern, bis der reguläre Vormund bestellt werden kann.

Darüber hinaus ist im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine Übernahme durch einen ehrenamtlichen Vormund möglich ist. Das Gesetz sieht vor, dass dies im Rahmen einer erweiterten Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht nach §§ 53 und 57 SGB VIII gegenüber den Familiengerichten zu erfolgen hat.

Konkrete Erfahrungswerte bzgl. der Zeitbudgets, die für die Erledigung der hier umrissenen neuen Aufgaben aufgewendet werden müssen, gibt es noch nicht.

In einer mit den beiden beauftragten Trägern zur „Führung von Vormundschaften und Pflegschaften bei Minderjährigen“ durchgeführten Personalbedarfsberechnung, wurde hier ein Umfang von 0,25 VZÄ veranschlagt.

Dies entspricht acht neuen Fällen für die Führung einer vorläufigen Vormundschaft.

Die finanziellen Auswirkungen belaufen sich auf zusätzliche 22.872,50 €, sodass sich die Kontraktsumme auf insgesamt 163.970,13€, unter Berücksichtigung der tariflichen Anpassung des Entgelts ab März 2024, beläuft. Derzeit beläuft sich die Kontraktsumme auf 136.670,50 €. Hiervon werden jährlich die von den Träger erwirtschafteten Drittmittel abgezogen. Diese beliefen sich im Durchschnitt der letzten drei Jahren auf 58.171,43 €. Die Mehraufwendungen wurden bei den Haushaltsplanungen 2024 ff. berücksichtigt.

gez.

In Vertretung

Sönke Eichner
Erster Beigeordneter

Klimarelevanz:

Das Führen von Vormundschaften bedingt, dass ein regelmäßiger persönlicher Austausch mit dem Mündel besteht. Hier sind i.d.R. Hausbesuche erforderlich, welche meist mit dem PKW durchgeführt werden. Eine höhere Anzahl an Vormundschaften vermehrt die aufsuchende Arbeit, in Folge sind mehr Fahrten erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer / -bezeichnung	060312			
Investitions-Nr. / -bezeichnung:				
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflichtaufgabe	x (hier ankreuzen)	freiwillige Leistung	(hier ankreuzen)

Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan des Entwurfs des Haushalts 2024 veranschlagt:

(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Zeile	Bezeichnung	Betrag €
2024	0603120070	15	Transferaufwendungen	476.948€

Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze:

(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)

ja

(hier ankreuzen)

nein

x

(hier ankreuzen)

Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet.
Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)

Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?

ja

x

(hier ankreuzen)

nein

(hier ankreuzen)

Finanzierung/Vermerk Kämmerer

Gesehen Stuhlträger



VEREINBARUNG Über die Führung von Vormundschaften, vorläufigen Vormundschaften und Pflegschaften bei Minderjährigen

**Die Stadt Hilden, vertreten durch den Bürgermeister,
nachstehend „Stadt“ genannt**

und

**der Diakonie im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann sowie
dem Sozialdienst katholischer Frauen und Männer Hilden
nachstehend „Träger“ genannt,**

treffen für den Bereich

**„Führung von Vormundschaften, vorläufigen Vormundschaften und Pflegschaften bei
Minderjährigen“**

folgende Vereinbarung:

§ 1 Aufgaben

- 1) Die Träger führen auf der Grundlage der §§ 8a, 53, 54, 57 des SGB VIII sowie des § 1781 BGB -Vormundschaften und Pflegschaften.
- 2) Die vorgenannte Aufgabe umfasst:
 - Planung, Organisation und Durchführung der unter Absatz 1 genannten Hilfeform auf der Basis eines mit dem Amt für Jugend, Soziale Dienste und Integration abzustimmenden Konzeptes
 - Mitwirkung an der Jugendhilfeplanung der Stadt und Beteiligung in entsprechenden Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen
 - Mitwirkung an der weiteren Vernetzung von Kinder- und Jugendhilfeangeboten in Hilden im Rahmen der Stadtteilorientierung

Unberührt hierdurch bleibt die Gesamtverantwortung der Stadt als zuständiger örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die alleinige Entscheidung und Verantwortung des Amtes für Jugend, Schule und Sport für den Einsatz von Hilfen zur Erziehung entsprechend den Regelungen des SGB VIII.

- 3) Die Träger verpflichten sich, gem. der Generalvereinbarung zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen in Hilden, bei einer im Rahmen der Angebote festgestellten

Gefährdung des Wohls eines Kindes im Sinne des § 8a SGB VIII unverzüglich das Amt für Jugend, Schule und Sport zu informieren und die notwendige Berichterstattung zu fertigen.

§ 2 Pflichten der Träger

- 1) Der Umfang des Kontraktes richtet sich nach der in § 55 SGB VIII definierten Fallzahl

- a) für den Zeitraum ab dem 01.01.2020 von 1 VzK zu 40 Vormundschaften.

Die Träger werden die Vormundschaften / Pflegschaften für Minderjährige mit dem vorgenannten personellen Betreuungsschlüssel gewährleisten.

Die Leistung wird auf der Basis des aktuell gültigen KGSt Gutachtens, Kosten eines Arbeitsplatzes vergütet. Der Berechnung der Personalkosten liegt die Eingruppierung S12, Arbeitsvertragrichtlinien der Kirche zugrunde.

- 2) Im Januar eines jeden Jahres legen die Träger die Fallzahlen des Vorjahres vor. Diese bilden die Grundlage zur Berechnung der Kontraktsumme für das Folgejahr.
- 3) Der Träger legt der Stadt regelmäßig

- a) bis zum 1. April eines jeden Jahres eine Abrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Vorjahres als Nachweis für die zweckentsprechende und ordnungsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel vor.

- b) bis zum 1. April jeden Jahres eine jährliche Berichterstattung über die erbrachten Leistungen auf der Grundlage des § 1 dieser Vereinbarung vor.

§ 3 Vergütung

- 1) Die Stadt Hilden zahlt den Trägern für die Tätigkeiten eine Vergütung, die sich wie folgt berechnet:

Anhand der Fallzahlen des jeweils vorletzten Jahres und des in § 2 Abs. 1 genannten personellen Betreuungsschlüssels wird der personelle Bedarf für das jeweils aktuelle Jahr berechnet. Auf Basis des KGSt Gutachtens, Kosten eines Arbeitsplatzes, bei Zugrundelegung einer Eingruppierung in S 12 Arbeitsvertragrichtlinien der Kirche wird aus diesem personellen Bedarf die maximale Vergütung ermittelt.

Von dieser maximalen Vergütung sind Drittmittel, welche die Träger für die Wahrnehmung der Aufgaben Vormundschaft I Pflegschaft für Minderjährige erhalten (insbesondere, Einnahmen auf Grundlage des Vormünder- und Betreuungsgesetzes) in Abzug zu bringen.

- 2) Die Vergütung wird vierteljährlich, erstmalig für das Jahr nach Mitteilung der in §2 Abs. 2 dieser Vereinbarung genannten Fallzahlen, in vier gleichen Raten an ein von den

Trägern zu benennendes Konto ausgezahlt. Die Träger regeln untereinander die Verteilung der Geldmittel in Abhängigkeit von den Fallzahlen.

- 3) Die Träger schöpfen alle Möglichkeiten zur Bestreitung ihrer Ausgaben aus. Sie sind verpflichtet, jegliche Drittmittel zu beantragen, die für die Wahrnehmung der Aufgaben Vormundschaft / Pflegschaft für Minderjährige erlangt werden können. Die Träger sind insbesondere verpflichtet auf der Grundlage des Vormünder- und Betreuungsgesetzes Einnahmen zu erzielen und diese Einnahmen zur Refinanzierung ihrer Aufgaben aufzuwenden.
- 4) Bis 01. 04. eines jeden Jahres legen die Träger einen Nachweis über die im Vorjahr erwirtschafteten Mittel vor, um gemäß die Berechnung der Vergütung des Folgejahres nach § 3 Abs. 1 zu ermöglichen.
- 5) Ab dem 01.01.2024 erhalten die Träger auf der Basis der Fallzahlen des Vorjahres für 1,53 VzK eine Vergütung, welche um die Summe der Drittmittel des Vorjahres, welche über die Gerichtskasse eingenommen werden, reduziert wird. (KGSt Gutachten, Kosten eines Arbeitsplatzes 2018/2019).

§ 4 Fachkräftegebot

- 1) Zur Erfüllung der in dieser Vereinbarung beschriebenen Aufgabe beschäftigen die Träger Fachkräfte, die grundsätzlich ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium als Dipl. Sozialarbeiter/-in / Dipl. Sozialpädagoge/-in / Bachelor Soziale Arbeit nachweisen oder eine gleichwertige Ausbildung haben.

Gemäß der Generalvereinbarung zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen in Hilden wird die Eignung der Fachkräfte durch den Anstellungsträger sichergestellt.

- 2) Die Eingruppierung der v.g. Fachkräfte erfolgt analog zum TVöD Kommunal.

§ 5 Aufbewahrungspflichten

Die Träger verpflichten sich, alle Unterlagen und Belege sieben Jahre lang aufzubewahren und sie auf Anforderung des Beratungs- und Prüfungsamtes der Stadt Hilden vorzulegen.

§8 Laufzeit

- 1) Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
- 2) Die Vereinbarung wird zunächst bis zum 31.12.2025 geschlossen und kann von den Parteien miteiner Frist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden.
- 3) Die Vereinbarung kann von allen Parteien aus wichtigem Grund mit der Frist von drei Monaten gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der Vertragsteile die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten ordentlichen Beendigung (Absatz 2) nicht zugemutet werden kann.

§ 10 Salvatorische Klausel

- 1) Sollte in dieser Vereinbarung irgendeine Bestimmung aus materiellen und formalen Gründen rechtswidrig sein oder werden, so sind sich die Parteien einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird.
- 2) Die Parteien verpflichten sich, eine ungültige Bestimmung durch eine nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise schriftlich zu ersetzen.
- 3) Sollte bei Abschluss der Vereinbarung ein Punkt nicht geregelt worden sein, der bei verständiger Würdigung der Sach- und Rechtslage geregelt worden wäre oder sollte durch unvorhergesehene Ereignisse die Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung wesentlich geändert werden, so verpflichten sich die Parteien, die vorhandenen oder dann entstehenden Lücken nach dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben durch entsprechende Ersatz- und Ergänzungsbestimmungen zu schließen.

Hilden, den
Für die Stadt Hilden

Dr. Claus Pommer
Bürgermeisterin

Sönke Eichner
Beigeordneter

Hilden, den
Für die Diakonie im Kirchenkreis
Düsseldorf-Mettmann

Hilden, den
Für den Sozialdienst katholischer
Männer und Frauen

Bastian Pallmeier
Geschäftsführer

Hubert Bader
Geschäftsführer